

30.10.2020
Drucksache 164/20/1

Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages des Kreises Unna

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreistag	02.11.2020	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung

Berichterstattung

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.03	Sitzungsdienst, Kreisverfassung, Ehrungen
Produkt	01.03.01	Sitzungsdienst und Kreisverfassung

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

Der als Anlage zur Drucksache 164/20/1 beigefügte Entwurf der Geschäftsordnung des Kreistages des Kreises Unna wird beschlossen.

Sachbericht

§ 32 Abs. 2 Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) ermächtigt und verpflichtet den Kreistag, sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben. In dieser regelt der Kreistag seine inneren Angelegenheiten in eigener Verantwortung

Nach § 35 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW werden die Geschäftsordnung und ihre Änderungen mit Stimmenmehrheit gefasst.

Bei dem vorliegenden Entwurf handelt es sich um die 4. Änderung des Geschäftsordnung (GeschO KT) vom 04.11.2014 für den Kreistag des Kreises Unna und seine Ausschüsse. Sie soll ein sachgerechtes und lösungsorientiertes Beratungs- und Antragsverfahren im Kreistag und in den Ausschüssen sicherstellen und gleichzeitig dem Umstand der heterogenen Besetzung des Kreistages Rechnung tragen.

Neben einigen redaktionellen Änderungen und Anpassungen, die der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit dienen.

Erläuterung insbesondere folgender Neuregelungen:

§ 8

Vorsitz

Der § 46 Absatz 1 Satz 3 KrO NRW regelt abschließend, dass eine Vertretung des Landrates bei der Leitung der Kreistagssitzungen durch seine gewählten Stellvertreter/innen erfolgt. Eine Sitzungsleitung, die in der Sitzung gewählt wird, ist demnach nicht möglich.

§ 10

Anträge zum Verfahren und deren Abstimmung

Die bisherigen Regelungen zu den Anträgen zum Verfahren (§ 10 a. F.) und der Beratung und Abstimmung über Anträge zum Verfahren (§ 11 a. F.) erhielten Querverweise, die als unnötig erachtet wurden. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wurden an dieser Stelle entsprechende Änderungen vorgenommen.

§ 17

Sitzungen der sonstigen Ausschüsse und sonstigen Gremien

In Absatz 2 wurde hinsichtlich des Vorsitzes bei Ausschüssen die Mehrzahl bei den Stellvertretungen aufgenommen. Um zu vermeiden, dass Sitzungen ausfallen müssen, wenn sowohl der/die Vorsitzende als auch die Stellvertretung verhindert sind, wird empfohlen, zwei Vertreter*innen zu bestellen.

Hinweis zur Ergänzungsdrucksache:

Im Entwurf der Geschäftsordnung wurden nach interfraktionellen Gesprächen textliche Anpassungen im § 17 Abs. 2 und im § 18 Abs. 1 vorgenommen sowie im § 2 der Absatz 7 eingefügt.